

<b>DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN</b>		<b>Nr.: 24/2026</b>
<b>Zentralausschuss</b>	Sitzungstag: <b>24.06.2026</b>	Tagesordnungspunkt: <b>2.1</b>
		<b>Anlagen: 1</b>
<p><b><u>Betreff:</u></b>  <b>Antrag des Magistrats der Marktgemeinde Burghaun auf Zulassung einer Abweichung gem. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG);</b>  geplantes Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage mit Energiespeicher im OT Steinbach der Marktgemeinde Burghaun im Landkreis Fulda</p>		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

### **B e s c h l u s s**

zu fassen:

„Der Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG wird für das geplante Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage mit Energiespeicher im OT Steinbach der Marktgemeinde Burghaun im Landkreis Fulda auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugestimmt.“



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Mit Empfangsbekanntnis**

Der Magistrat  
der Marktgemeinde Burghaun  
Schlossstr. 15  
**36151 Burghaun**

[bauamt@burghaun.de](mailto:bauamt@burghaun.de)

Aktenzeichen	0030-21-093b20.03-00002#2026-00001
Bearbeiter/in	Herr Zierau / Herr Schröder
Durchwahl	0561 106-43 62/ -24 61
Fax	0611 32764-1642
E-Mail	<a href="mailto:peter.zierau@rpks.hessen.de">peter.zierau@rpks.hessen.de</a>
Internet	<a href="http://www.rp-kassel.de">www.rp-kassel.de</a>
Ihr Zeichen	
Ihr Antrag vom	
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	24.06.2026

**nachrichtlich:**

Planungsbüro Fischer PartGG mbH  
Im Nordpark 1  
**35435 Wettenberg**

[f.bode@fischer-plan.de](mailto:f.bode@fischer-plan.de)

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)  
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Burghaun

**Antragsteller,**

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)  
hat der Zentrallausschuss der Regionalversammlung Nordosthessen  
in seiner Sitzung am 24.06.2026

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

## I.

Die am 08.05.2026 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 HLPG für das geplante „**Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage mit Energiespeicher Steinbach**“ im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Flur 9, Flurstücke 33, 34 und 35, Gemarkung Steinbach, Marktgemeinde Burghaun, Landkreis Fulda, wird zugelassen.

Der Übersichtsplan des Plangebietes (Anlage 1), das Luftbild (Anlage 2), der Ausschnitt mit Flurstückangaben (Anlage 3), der Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 (Anlage 4) die Übersicht über die Bodenwerte (Anlage 5), der Ausschnitt aus dem Bebauungsplan – Vorentwurf (Anlage 6) sowie der Ausschnitt aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan - Vorentwurf werden Bestandteile dieses Bescheides.

## II.

### Hinweise

Bei der Zulassung der Abweichung wird davon ausgegangen, dass die Hinweise und Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 (1) BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Burghaun und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „**Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage mit Energiespeicher Steinbach**“ geäußert wurden, im weiteren Verfahrensgang sachgerecht berücksichtigt werden. Sie stellen das Vorhaben nicht grundsätzlich infrage.

### III. Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Marktgemeinde Burghaun beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ca. 13 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Energiespeicher in der Flur 9, Flurstücke 33, 34 und 35 der Gemarkung Steinbach zu schaffen.

Die Planung basiert auf den Plänen der Firma Aracari Solar GmbH, die die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ca. 19,5 Megawatt (Peak) mit einer jährlichen Stromproduktion von 20.370 Megawattstunden plant.

Um den Ausbau von Freiflächen-PV innerhalb des Gemeindegebietes geordnet und möglichst verträglich auszugestalten, hat sich die Marktgemeinde Burghaun selbst eine Richtlinie für Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-PV-Anlagen (i.d.F. vom 26.08.2024) gegeben, die eine der Grundlagen für die Auswahl geeigneter Flächen darstellt.

Das Plangebiet selbst liegt etwa 600 m südwestlich der Ortslage von Steinbach und grenzt in mehreren Bereichen an Wald an. Die Planungsflächen werden derzeit, bis auf einen durch Gräser und Hochstauden geprägten Bereich in Form einer Ruderalflur auf einem Teilbereich des Flurstücks 34, intensiv-landwirtschaftlich genutzt.

Die gemittelte Bodenwertigkeit im Plangebiet liegt bei ca. 39,5 Bodenpunkten und somit deutlich unterhalb des anzulegenden Schwellenwertes und gleichzeitig auch des Gemarkungsschnittes von Steinbach mit 45 Bodenpunkten, wobei im Plangebiet Bodenwerte im Bereich zwischen 30 und 45 Bodenpunkten vorzufinden sind.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) der Gemeinde Burghaun umfassen laut aktueller hessischer Gemeindestatistik 3.172 ha. Das vorliegende Projekt nimmt mit den geplanten ca. 13 ha Flächenumfang dementsprechend ca. 0,4 % der LN der Gemeinde in Anspruch.

Zusammen mit den übrigen, bereits bestehenden PV-Anlagen, summiert sich die Gesamtfläche der PV-Anlagen innerhalb der Gemeinde auf ca. 22 ha. Dies entspricht knapp 0,7 % der LN der Gemeinde Burghaun und liegt somit noch deutlich unterhalb des Wertes von 2 % der LN, welcher 63 ha entspricht.

Die notwendige Anbindung der Anlage an das Stromnetz ist durch die OsthessenNetz aktuell der Mittelspannungssammelschienen des Umspannwerkes Burghaun im OT Gruben zugewiesen worden, welches in ca. 3 km Entfernung (Luftlinie) liegt.

**Folgende Festlegung im Regionalplan Nordhessen 2009 ist durch die geplante Maßnahme betroffen:**

- Vorranggebiet für Landwirtschaft

Die Fläche des Plangebiets liegt vollständig innerhalb des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft. Nach Kap. 5.2.2.3, Ziel 2 des Teilregionalplans Energie Nordhessen, stellt die Planung damit einen Verstoß gegen landwirtschaftliche Zielfestlegungen dar, so dass für die Durchführung des Vorhabens die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für die geplanten ca. 13 ha erforderlich ist.

Im Zeitraum vom 08.12.2025 bis zum 16.01.2026 hat bereits eine frühzeitige Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplans stattgefunden. Auf dieser Basis hat die Marktgemeinde Burghaun mit Schreiben vom 08.05.2026 die notwendige Zulassung einer Abweichung vom entgegenstehenden Regionalplanziel Vorranggebiet für Landwirtschaft beantragt.

## **2. Auswertung der Stellungnahmen**

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 (1) BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Burghaun und die Aufstellung des Vorhaben-

bezogenen Bebauungsplan „**Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage mit Energiespeicher Steinbach - Vorentwurf**“ haben die beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) ganz überwiegend keine Bedenken gegen das Projekt vorgetragen.

Bedenken gegen die Planung wurden hingegen von der **Unteren Naturschutzbehörde** sowie der **Unteren Landwirtschaftsbehörde** vorgebracht. Darüber hinaus äußerte auch die **Obere Landwirtschaftsbehörde** im Rahmen der Nachbeteiligung zum Abweichungsverfahren Bedenken.

#### **Untere Naturschutzbehörde**

Die Untere Naturschutzbehörde kritisiert in ihrer Stellungnahme den zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ersichtlichen Panelabstand mit damals < 2 m als zu gering, da diese Bereiche von Feldvögeln nicht mitgenutzt würden und somit einen totalen Lebensraumverlust bedeuten würden. Darüber hinaus wird auf eine abweichende Meinung bzgl. der Bewertung des anzulegenden Grünlandes hingewiesen. Innerhalb des Regierungsbezirks sei die Vorgehensweise hierbei unter den Unteren Naturschutzbehörden abgestimmt. Abschließend wird das Fehlen eines Wildkorridors bemängelt, da bei einer PV-Anlage von ca. 13 ha und einer Länge von mehr als 580 m auf der nördlichen Seite mit erheblichen Zerschneidungswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen sei. Die Anlage eines Wildkorridors sei für die hier geplante Anlage im Übergangsbereich zwischen Waldstrukturen und Offenland deshalb zwingend erforderlich.

#### **Untere Landwirtschaftsbehörde**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde kritisiert in ihrer Stellungnahme, dass, entgegen der selbstgegebenen Leitlinie der Gemeinde, nach welcher Ackerflächen mit Ackerzahl > 40 geschont werden und als ertragreiche landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten bleiben sollen, dies bei der vorliegenden Planung jedoch überwiegend der Fall sei. Insbesondere die Bereiche nordöstlich des Waldstücks auf Flurstück 35 wiesen entsprechend hohe Bonitäten auf und auch im Bodenviewer Hessen sei das Ertragspotential entsprechend mit hoch angegeben.

### **Obere Landwirtschaftsbehörde**

Die Obere Landwirtschaftsbehörde führt in ihrer Stellungnahme zunächst statistische Angaben der hessischen Gemeindestatistik zur Situation der Landwirtschaft in der Gemeinde Burghaun auf. Danach verfügen in der Gemeinde Burghaun aktuell 52 landwirtschaftliche Betriebe über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 1825 ha mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von ca. 35 ha. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt im Landkreis Fulda bei ca. 41 ha. Diese relativ geringen Betriebsgrößen der Gemeinde signalisierten, dass gerade hier der Erhalt der regionalen Landwirtschaft von elementarer Bedeutung sei. Mit dem Wegfall landwirtschaftlicher Fläche in einer Größenordnung von ca. 13 ha, zu Gunsten einer PV-FFA, gingen statistisch betrachtet ca. 37 % der Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes der Gemeinde bzw. ca. 0,7 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) der Gemeinde für nur eine PV-FFA verloren. In der Flächenstatistik gemäß Antragsunterlagen sei eine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) von 3.172 ha angegeben, die sich von der tatsächlichen landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheide. Der Unterschied sei darauf zurückzuführen, dass Flächen mit einbezogen würden, die zwar als landwirtschaftliche Flächen gelten, aber nicht der tatsächlichen landwirtschaftlichen Bodennutzung und pflanzlichen Erzeugung unterlägen und nicht als landwirtschaftliche Betriebsfläche dienten.

In der Agrarplanung Nordhessen (ANO) seien die Antragsstandorte mit der Bewertung 2 klassifiziert und besäßen damit eine mittlere Relevanz in der Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen. Allerdings würden im nordöstlichen Bereich des Flurstücks 35 Acker-/Grünlandzahlen von  $> 40$  bis  $\leq 45$  Bodenpunkten in einer Flächenausdehnung von ca. 6 ha erreicht, wobei dies noch unterhalb der durchschnittlichen EMZ der Gemarkung Steinbach von 45 Bodenpunkten läge. Dennoch sei aufgrund der Bodenbonität, des Zuschnitts, der Lage, der Erreichbarkeit und der Schlaggröße des Flurstückes 35 eine produktive Bewirtschaftung der Fläche wirtschaftlich rentabel umsetzbar.

Aufgrund der vorgenannten Bewertungen solle die Errichtung von PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erst dann in Betracht gezogen werden, wenn das Potential an alternativen Photovoltaik-Standorten (bereits der landwirtschaftlichen Nutzung entzogene Flächen) vor Ort und in der Region ausgeschöpft sei.

Die übrigen Stellungnahmen aus dem Bauleitplanverfahren enthalten Hinweise und Anregungen zur Projektausführung. Diese stellen eine Abweichungszulassung jedoch nicht in Frage, sondern müssen im Fortgang des Planungsprozesses Beachtung und Berücksichtigung finden.

### **3. Entscheidungsgründe**

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden.

Hintergrund und Anlass des vorliegenden Antrags auf Abweichungszulassung vom entgegenstehenden regionalplanerischen Ziel Vorranggebiet für Landwirtschaft ist die geplante Errichtung einer ca. 13 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Energiespeicher durch die Aracari Solar GmbH. Das Projekt wird von der Gemeinde Burghaun unterstützt, die deshalb den hier zu behandelnden Antrag auf Zielabweichung gestellt hat und bereits vorauslaufend, u.a. auf Grundlage eines gemeindeeigenen Leitfadens, eine kommunale Bauleitplanung angestoßen hat.

Flächenmäßig vergleichbare, jedoch regionalplankonforme Fläche, bspw. im siedlungsnahen Umfeld, sind zwar vorhanden, aufgrund der rein planerischen Festlegung der Ortsumringe jedoch nicht zwingend besser geeignet. Der ortsnahe und regionalplanerisch generell bevorzugte Bereich weist hier im Gegenteil sogar weitgehend deutlich höhere Bodenwertigkeiten auf. Weitere, über den ortsnahen Bereich hinausgehende, regionalplankonforme Bereiche sind innerhalb der Gemarkung Steinbach nur sehr vereinzelt und i. d. R. auch nur kleinflächig vorhanden, so dass die Auswahl regionalplankonformer Flächen, die gleichzeitig relativ niedrige Bodenwertigkeiten aufweisen, eher gering ist.

Die Planungsfläche weist darüber hinaus eine gemittelte Bodenwertigkeit von ca. 39,5 Bodenpunkten gegenüber einem Gemarkungsschnitt von 45 Bodenpunkten auf. Die Wertigkeit liegt insgesamt gesehen somit deutlich unterhalb des anzulegenden Schwellenwertes von 45 Bodenpunkten, auch wenn der östliche Bereich des Plangebietes vergleichsweise hohe Bodenwerte im Bereich zwischen 40 bis 45 Bodenpunkten aufweist. Die seitens der

Unteren Landwirtschaftsbehörde vorgebrachte Kritik, dass die Planung, entgegen des gemeindlichen Leitfadens, überwiegend Flächen mit Bodenwertigkeit > 40 Bodenpunkten aufweist wird insofern nicht geteilt. Darüber hinaus liegt eine hohe Bewertung hinsichtlich des Ertragspotentials nur für einen kleinen Bereich im Nordosten des Plangebietes vor, der überwiegende Teil des Plangebietes ist hingegen als mittel, im Westen sogar als gering eingestuft.

Die, im Vergleich gesehen, geringere landwirtschaftliche Bedeutung der Planungsflächen findet sich auch in der Bewertung des neuen Agrarplans wieder, in welchem diese nur mit Stufe 2 (im vorangegangenen Agrarplan noch Stufe 1b) bewertet sind.

Hinsichtlich der Betroffenheit der lokalen Landwirtschaft ist anzumerken, dass die Planungsfläche nur 0,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) der Gemeinde in Anspruch nimmt, zusammen mit weiteren PV-Flächen summiert sich die Betroffenheit auf 22 ha von insgesamt 3.172 ha der LN der Gemeinde Burghaun, was einer Inanspruchnahme von insgesamt ca. 0,7 % der LN entspricht. Abweichend von diesen Angaben bezieht sich die Obere Landwirtschaftsbehörde in ihrer Stellungnahme, anders als die Regionalplanung, nicht auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), sondern auf die landwirtschaftlich genutzt Fläche (LF), die für die Gemeinde Burghaun mit 1.825 ha angegeben wird. Beide Werte sind der hessischen Gemeindestatistik zu entnehmen. Die Obere Landwirtschaftsbehörde beziffert in Ihrer Stellungnahme sodann die Inanspruchnahme der LF durch die Planungsfläche mit ca. 0,7 %. Zusammen mit den übrigen PV-Flächen in Burghaun ergibt sich hierbei ein Wert von insgesamt ca. 1,2 % der LF der Gemeinde. Unabhängig davon, dass Regionalplanung und Landwirtschaftsbehörde jeweils andere statistische Angaben als angemessen für die Bezifferung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch PV-Planungen ansehen und heranziehen, läge der Wert auch mit den Zahlen der Oberen Landwirtschaftsbehörde immer noch deutlich unterhalb von 2 % und somit in einem Bereich, der als raumordnerisch vertretbar anzusehen ist.

Hinsichtlich der Bewirtschaftungsstruktur ist innerhalb des Plangebiet nicht von einer Existenzbedrohung für die Bewirtschafter durch den Flächenentzug auszugehen. Alle Flächen werden im Nebenerwerb bewirtschaftet, wobei Bewirtschafter und Eigentümer der Flurstücken 33 und 34 identisch sind.

Die seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorgebrachten Bedenken konnten im Rahmen der Konkretisierung der Planung teilweise bereits entkräftet werden, bzw. sollen im Laufe der weiteren Bauleitplanung noch berücksichtigt und bearbeitet werden. Gegenüber der ursprünglichen Planung (siehe Anlagen 6 und 7) soll die Anlage nun nicht mehr als ein zusammenhängender Komplex realisiert werden, sondern durch einen, wie von der Naturschutzbehörde gefordert, Wildkorridor auf Flurstück 34 durchbrochen werden, welcher dauerhaft frei und ohne Umzäunung bleiben wird. Darüber hinaus ist entlang der östlichen Grenze der Planungsfläche die Anlage einer mehrreihigen Feldgehölzhecke vorgesehen, die den in der Feldflur vorkommenden Arten als zusätzlicher Migrations- und Rückzugsraum dienen soll und zugleich einen Beitrag zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild leisten wird.

Im Plangebiet vorhandene Gehölze bleiben erhalten und die Bereiche der Waldsäume sollen durch langfristige Extensivierung ökologisch aufgewertet werden.

Weitergehende Anmerkungen, Hinweise und Kritik der Unteren Naturschutzbehörde können und müssen im Rahmen des notwendigen Bauleitplanungsprozesses behandelt und entkräftet werden, sie sind jedoch unabhängig von raumordnerischen Entscheidung zu sehen und stehen einer Umsetzung der Planung nicht grundsätzlich entgegen.

In der Gesamtschau aller vorgebrachten Argumente, Hinweise und Bedenken und mit seinen in Summe und bezogen auf die gesamte Planungsregion nicht wesentlichen Auswirkungen auf die Funktionen und Ziele, die durch die Festlegung als Vorranggebiet für Landwirtschaft im aktuellen Regionalplan gesichert werden, erscheint die Zulassung der beantragten Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

**Kostenentscheidung:**

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 11.12.2024 durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum. Kommunen sind bei Abweichungsverfahren nach der Verwaltungskostenordnung i.V. mit § 16 HLPG von der Zahlung befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Kommune berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor) oder wenn das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt wurde (siehe Ziffer 5501 der Kostenordnung). Dieser Sachverhalt ist hier der Fall.

Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit mittlerem Aufwand	1.500,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	2.500,00 €
<b>Summe</b>		<b>4.000,00 €</b>

Den Betrag von

**4.000,00 €**

bitte ich bis zum **24.07.2026**

unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**

und der **BIC HELADEFXXX**

unter Angabe der **Referenznummer 21007422600048**

im Verwendungszweck und des

**Aktenzeichens 0030-21-093b20.03-00002#2026-00001**

zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag



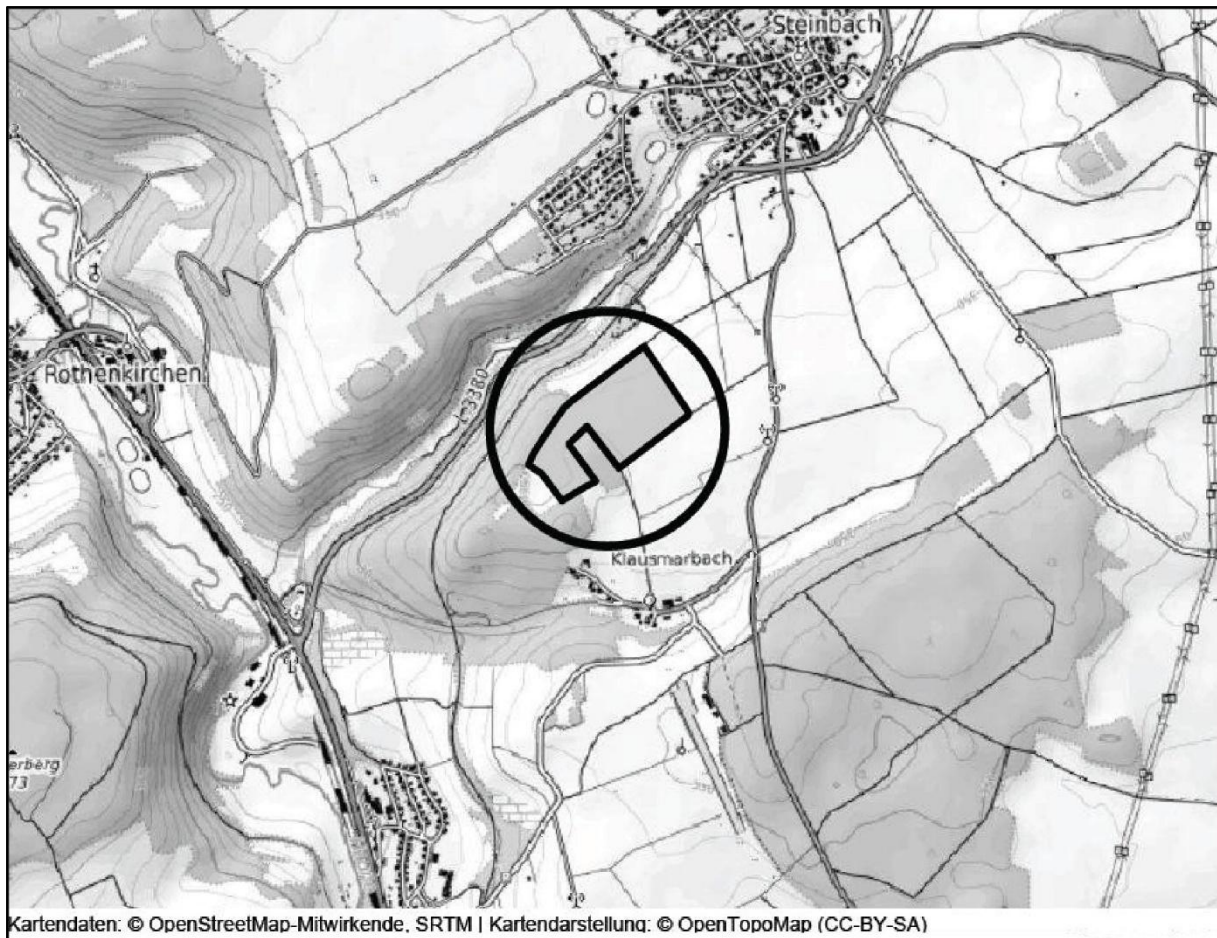
(Schäfer)

### **Anlagen**

- 1 Übersichtsplan des Plangebietes
- 2 Luftbild
- 3 Ausschnitt mit Flurstückangaben
- 4 Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009
- 5 Übersicht über die Bodenwerte
- 6 Ausschnitt aus dem Bebauungsplan – Vorentwurf
- 7 Ausschnitt aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan - Vorentwurf

- Alle Anlagen ohne Maßstab und aus den Antragsunterlagen übernommen -

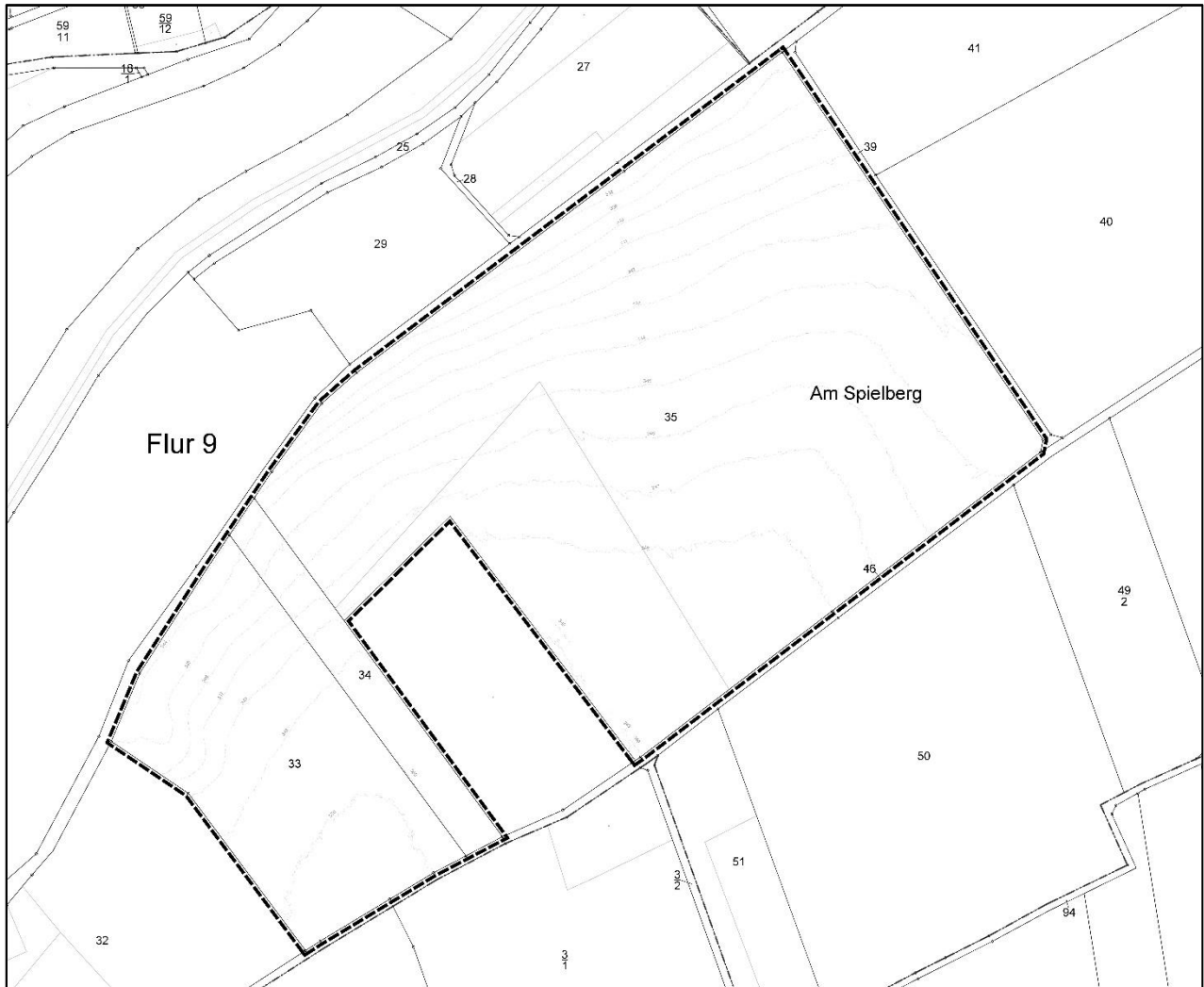
**Anlage 1:  
Übersichtsplan des Plangebietes**



Anlage 2:  
Luftbild




**Anlage 3:  
Ausschnitt mit Flurstückangaben**



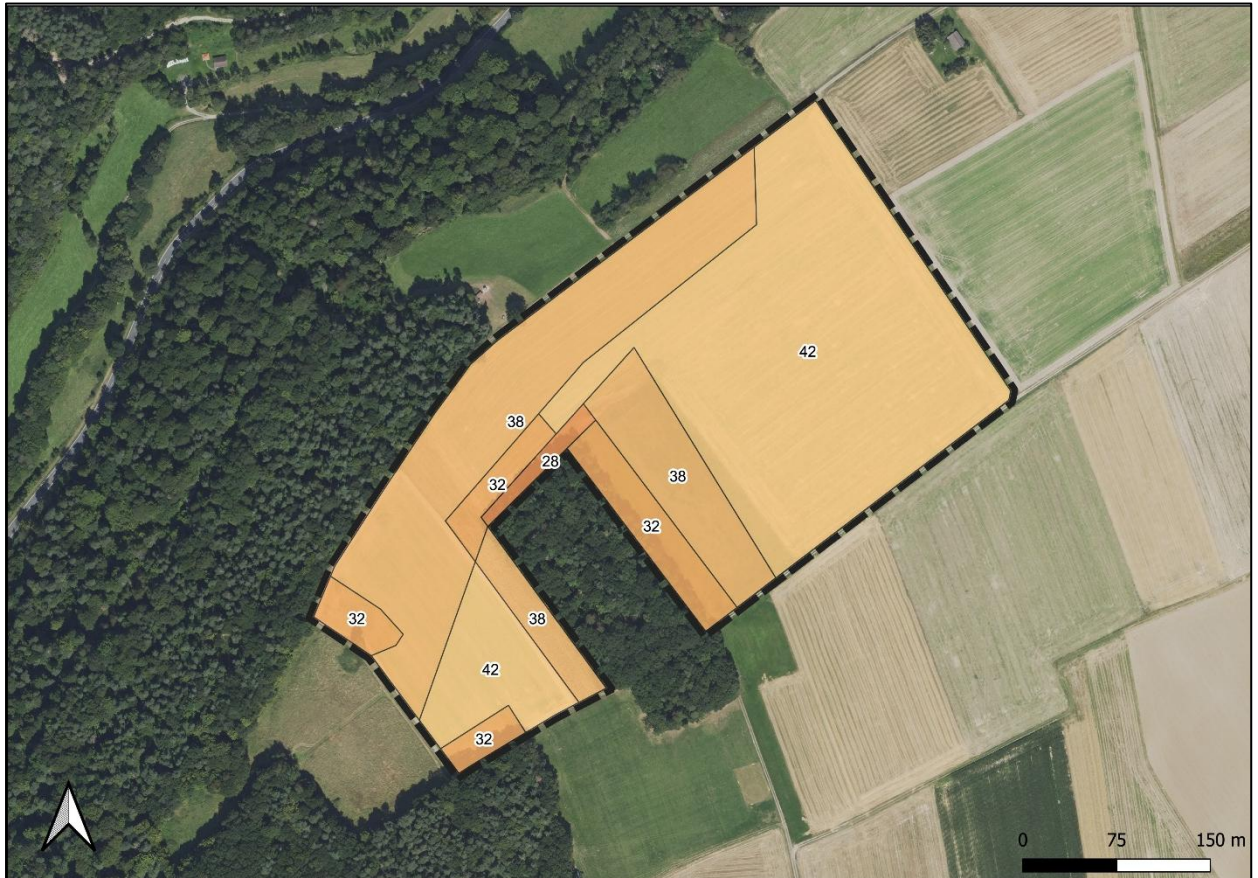
**Anlage 4:  
Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009**



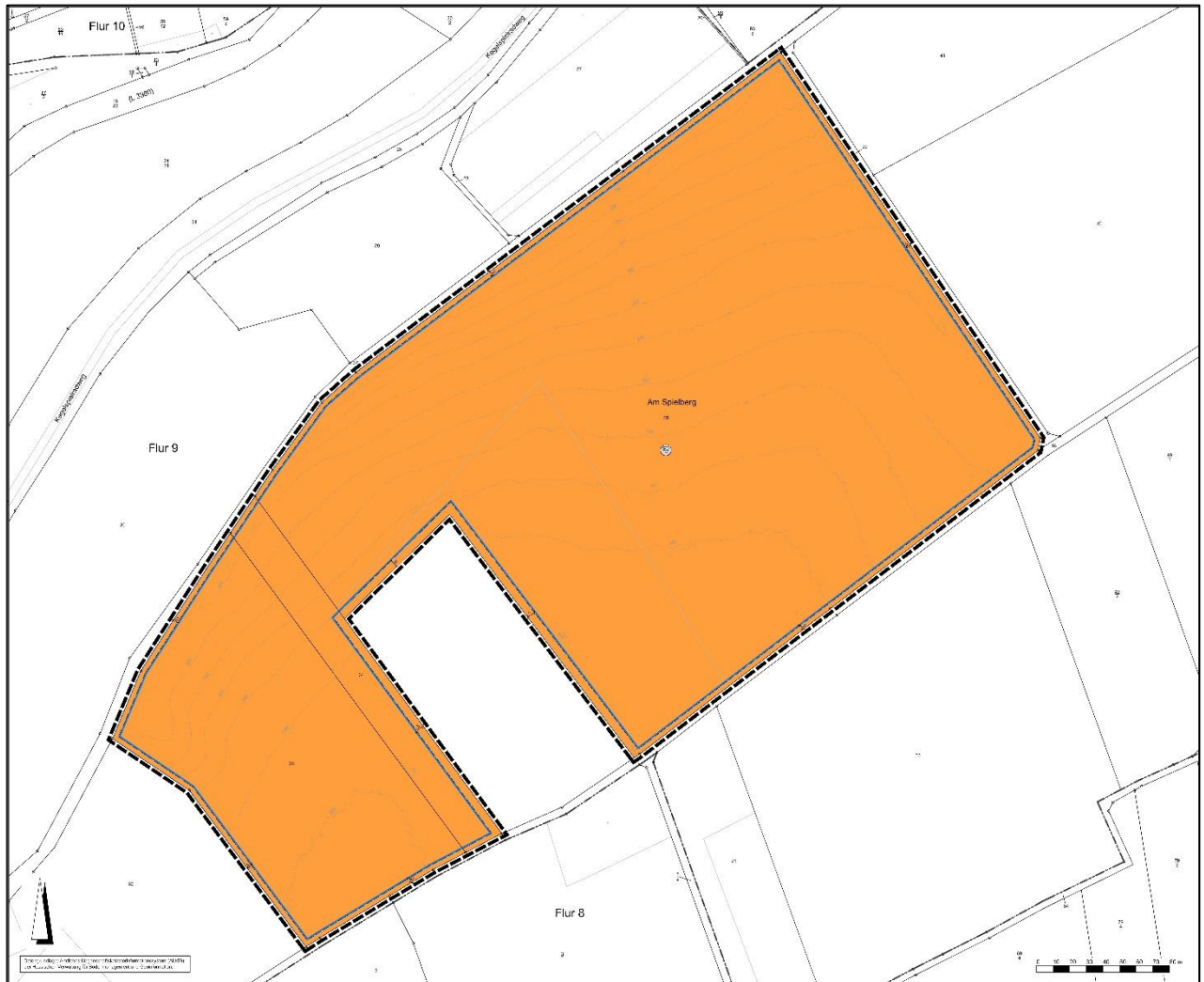
**Legende**

-  Vorranggebiet für Landwirtschaft
-  Vorranggebiet für Forstwirtschaft

**Anlage 5:  
Übersicht über die Bodenwerte**



## Anlage 6: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan – Vorentwurf



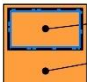
### Planzeichen

#### Art der baulichen Nutzung

**SO<sub>PV-F</sub>** Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage und Energiespeicher

#### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen


 Baugrenze

 überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche

#### Sonstige Planzeichen

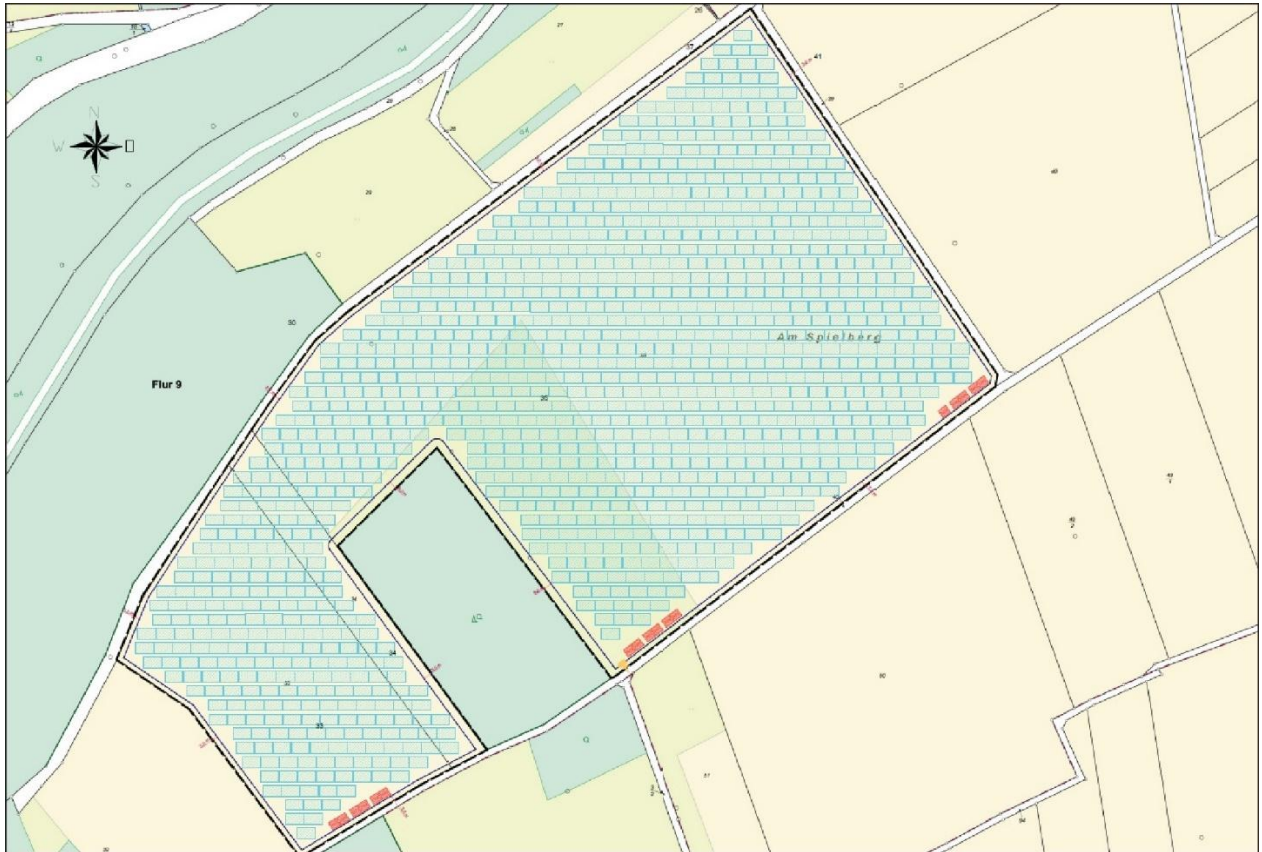
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

#### Sonstige Darstellungen

 Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NHN)

 Bemaßung (verbindlich)

**Anlage 7:**  
**Ausschnitt aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan - Vorentwurf**



**Verteiler:**

Kreisausschuss des  
Landkreises Fulda

[buergerservice@landkreis-fulda.de](mailto:buergerservice@landkreis-fulda.de)

OsthessenNETZ  
[info@osthessennetz.de](mailto:info@osthessennetz.de)

Dez. 25  
**im Hause**

[Funktionspostfach Landwirtschaft](#)

Dez. 26  
**im Hause**

[Funktionspostfach Forsten und Jagd](#)

Dez. 27  
**im Hause**

[Funktionspostfach Eingriffe](#)

Dez. 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz  
**im Hause**

[Funktionspostfach Beteiligung 31.2](#)

Dez. 31.4 – Kommunales Abwasser, Oberirdische Gewässer  
**im Hause**

[Funktionspostfach Beteiligung 31.4](#)

Dez. 33.2 - Immissionsschutz  
**im Hause**

[Funktionspostfach Beteiligung Immissionsschutz HEF](#)

Dez. 34 -Bergaufsicht  
**im Hause**

[Funktionspostfach Bergaufsicht](#)

**nachrichtlich:**

Dezernat 21/1-Bauleitplanung  
**im Hause**

[Funktionspostfach Genehmigung Bauleitpläne](#)

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen und Ländlicher Raum  
Abt. VII 2 Raumordnung und Regionalplanung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
**65185 Wiesbaden**

[annaselina.junker@wirtschaft.hessen.de](mailto:annaselina.junker@wirtschaft.hessen.de)